

haben dem ehrwürdigen Herrn Cornelio b) Abten zur Zellen, unserm Gevatter, Nickeln genant Wolfgang, Richtern, wie auch ihren mitbauenden Gewerken auf Sibelischen Zechen das Gebirge bis an den Zellwald zum Erbe verliehen, wie es ihnen die zu dieser Grenzbeziehung privilegirten Rathspersonen in Freyberg, c) dasselbe nach Bergwerksrecht und Gewohnheit zu bereuten, anweisen und vermessen werden; jene aber (die neubelehnten Gewerken) als vererbte Bergtheile nach Bergbrauch bauen und besitzen mögen. Gegeben zu Freyberg 1320. am Tage der heil. Apostel Philippi und Jacobi.

len Unruhen mit seinem Vater und den damaligen Kaisern, und nach der Entleibung seines Bruders Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meisen und im Osterlande geworden. Die Geschichte dieser Zeiten verdient ganz nachgelesen zu werden, wenn es auch nur bey einem Glasey seyn sollte.

b) Von diesem Abt Cornelio ist weiter nichts bekannt, als daß er der zwölfte Abt zu Zelle gewesen. Nickel Wolf oder Wolfgang war damals Bergrichter zu Siebeln. Es müssen also die Gold- und Silberbergwerke als Landesfürstliche Regalia und als ein cohaerens advocatae armatae schon damals angesehen worden seyn, ohnerachtet in dem kaiserlichen Confirmationsbriefe dem Stifter dieses Closters, Marggraf Otten, über die dem Closter zugeeigneten achthundert Hufen Landes nichts mehr vorbehalten ist, als der Erblandeschutz. Daher auch Marggraf Heinrich der Erleuchtete dem Bischoffe zu Meisen, als einem independenten Reichsfürsten, wie die Bischöffe seyn wollten, das ihm vom Kaiser verliehene jus regale fodinarum auf den Stiftsgütern anders nicht gestatten wollte, als wofern er sein Silber und Gold in die fürstliche Münze nach Freyberg zum gehörigen Zehnden und Schlägelschake lieferte.

c) Von diesem Erbbereuten des Rathes zu Freyberg sagt Woller dieses: Wenn ein Bergwerk ausgegeben und verliehen wird, muß solches durch den Rath der Stadt Freyberg mit Zuziehung des Bergmeisters geschehen, als wovon in alten Bergrechten diese Worte stehen: Wo mein Herr (der Landesfürst) Gnade dazu giebt und läßt etwas ausgeben zu einem Erbe, so liegt es an denen Burgern zu Freyberg, wo das liege im Lande, bey Chemnitz, bey Meisen, oder wo es liege, da sollen die von Freyberg dazu reuten mit dem Bergmeister, denen soll man geben einen Cymer Wetns um ihre Arbeit, die sollen das Bergwerk besehen, als lieb ihnen ihre Ehre ist. Zu den Stollen und zu der Zeche sollen sie gehen und bereuten, als viel Felds dem Stollen eben ist, und meinem Herrn und dem Lande nutz sey.